

7.6 Aufbewahrungsfrist für Zahlungsbelege

Die Bewilligungsbehörde stellt die Aufbewahrung der vorgelegten Belege für zehn Jahre sicher, beginnend ab dem Zeitpunkt der Bewilligung (gemäß Teil III Abschnitt 3 Randnr. 730 der Rahmenregelung).

7.7 Veröffentlichung der Förderinformationen

Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Veröffentlichung der Informationen zu den Förderungen auf einer zentralen Beihilfe-Webseite, soweit die betreffenden Betragsschwellen überschritten sind (gemäß Teil I Abschnitt 3.7 Randnr. 128 der Rahmenregelung).

IV. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 9. 8. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 8. 8. 2017 außer Kraft.

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
die Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.

Nachrichtlich:

An die
unteren Naturschutzbehörden
Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalau“
Nationalparkverwaltung „Harz“
Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“

— Nds. MBl. Nr. 31/2017 S. 1067

Anlage 1**Definition des wolfsabweisenden Grundschutzes für Schafe und Ziegen in der „Förderkulisse Herdenschutz“**

1. Für einen wolfsabweisender Grundschutz sind folgende Voraussetzungen nebeneinander zu erfüllen:
 - 1.1 Ein vollständig geschlossener, elektrisch geladener Netzgeflecht- oder Litzenzaun mit einer bauartbedingten Höhe von mindestens 90 cm.
 - 1.2 Ein Untergrabeschutz mit mindestens einer stromführenden Litze oder einem stromführenden Glattdraht mit maximal 20 cm Bodenabstand.
 - 1.3 Bei Verwendung stromführender Litzen oder Drähte müssen eingesetzte Weidezaungeräte laut Herstellerangaben eine Entladeenergie von mindestens 1 Joule aufweisen.
2. Alternativ zu den Nummern 1.1 bis 1.3 ist ein wolfsabweisender Grundschutz nach Nummer 2.1 oder 2.2 zulässig:
 - 2.1 Maschendrahtzäune oder Knotengeflechte mit mindestens 120 cm Höhe, die bauartbedingt von Wölfen nicht durchschlüpft werden können und über einen Untergrabeschutz verfügen. Dieser kann darin bestehen, dass der Zaun mindestens 20 cm tief in den Boden eingelassen ist oder auf der Außenseite in maximal 20 cm Höhe und in 15 cm Abstand durch eine stromführende Litze oder einen stromführenden Glattdraht ergänzt wird. Alternativ zum Einlassen in den Boden oder zu einer stromführenden Litze in Bodennähe können Knotengeflechtzäune auch durch ein fest mit dem senkrechten Zaun verbundenes Knotengeflecht ergänzt werden, das nach außen auf 100 cm Breite auf dem Boden aufliegt. Dieses Knotengeflecht muss sowohl an der Zaunseite als auch am Außenrand durch mindestens alle 4 m versetzt angebrachte Bodenanker am Boden fixiert sein, sodass es insgesamt alle 2 m fixiert ist.
 - 2.2 Alternativ können Maschendraht- oder Knotengeflechte von mindestens 90 cm Höhe, die bauartbedingt von Wölfen nicht durchschlüpft werden können und einen wie in Nummer 2.1 beschriebenen Untergrabeschutz aufweisen, durch Breitbandlitzen oder Stacheldrähte, die mit maximal 20 cm Abstand über dem Zaun und zueinander angebracht sind, auf mindestens 120 cm erhöht werden.

Definition des wolfsabweisenden Grundschutzes für Gatterwild in der „Förderkulisse Herdenschutz“

1. Für einen wolfsabweisenden Grundschutz sind folgende Voraussetzungen nebeneinander zu erfüllen:
 - 1.1 Ein Wildzaun aus Knotengitter oder Maschendraht mit einer Mindesthöhe von 180 cm, der bauartbedingt von Wölfen nicht durchschlüpft werden kann.
 - 1.2 Ein Untergrabeschutz mit mindestens einer stromführenden Litze oder einem stromführenden Glattdraht mit maximal 20 cm Bodenabstand und in 15 cm Abstand auf der Außenseite um den gesamten Zaun gezogen.
 - 1.3 Bei Verwendung stromführender Litzen oder Drähte müssen eingesetzte Weidezaungeräte laut Herstellerangaben eine Entladeenergie von mindestens 1 Joule aufweisen.
2. Alternativ zu den Nummern 1.2 und 1.3 ist auch folgender wolfsabweisender Grundschutz zulässig:
 - 2.1 Knotengeflecht auslegen:
Eine Schürze aus Knotengeflecht wird außen am Fuß des Zauns ausgelegt. Sie wird in ca. 20 bis 30 cm Höhe fest mit dem Zaun verbunden und am Fuß des Zauns mit Erdankern am Boden befestigt. Die restlichen ca. 100 cm werden auf dem Boden ausgebreitet und am äußeren Rand mit Erdankern fixiert. Die Erdanker am Fuß des Zauns und die am äußeren Ende des Knotengeflechts sollten jeweils nicht mehr als 4 m Abstand zueinander haben und versetzt platziert sein, sodass der Zaun insgesamt alle 2 m fixiert ist.
 - 2.2 Zaun in Boden einlassen:
Anstelle einer Schürze nach Nummer 2.1 kann beim Neubau von Gehegen der Zaun auch mindestens 30 cm tief in den Boden eingelassen werden.
Eine Kombination der Nummern 1.2 und 1.3 mit Nummer 2.1 wird empfohlen, eine Kombination der Nummern 1.2 und 1.3 mit Nummer 2.2 ist möglich. Beide Kombinationen erhöhen die Abwehrkraft des Zauns gegen Wölfe erheblich.

Anhörung zu Managementmaßnahmen für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung

Bek. d. MU v. 31. 7. 2017 — 27-22012/3-A —

Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 sieht die Aufstellung von Managementmaßnahmen für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung vor, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind. Die Managementmaßnahmen sollen die Auswirkungen dieser Arten auf die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen sowie ggf. auf die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft minimieren.

Zunächst erhält die Öffentlichkeit nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit, sich an der Vorbereitung dieser Managementmaßnahmen zu beteiligen. Die Managementmaßnahmen beziehen sich auf die Arten der ersten Liste (Anhang zu Artikel 1 der Durchführungsverordnung [EU] 2016/1141).

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden die Unterlagen (Maßnahmenblätter und Verbreitungskarten) zu den artspezifisch vorgesehenen Managementmaßnahmen in der Zeit vom **18. 9. bis 20. 11. 2017** unter der Internetadresse www.anhoerungsportal.de zur Verfügung gestellt.

Zeitgleich erfolgt eine Auslegung dieser Unterlagen beim NLWKN zu den üblichen Dienstzeiten an den nachfolgenden Standorten:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Brake-Oldenburg/Standort Oldenburg,
Zimmer Nr. 43, Hochparterre,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Hannover-Hildesheim/Standort Hannover,
Zimmer Nr. 305,
Göttinger Chaussee 76 A,
30453 Hannover,

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Lüneburg,
Besprechungsraum 19,
Adolf-Kolping-Straße 6,
21337 Lüneburg,

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Süd/Standort Braunschweig,
Zimmer Nr. 6,
Rudolf-Steiner-Straße 5,
38120 Braunschweig.

Dort werden bis zum **Ende der Äußerungsfrist am 20. 11. 2017** auch Anregungen und Bedenken schriftlich entgegengenommen.

Im Anschluss an die Öffentlichkeitsbeteiligung und deren Auswertung erfolgt die Auswahl der konkreten Maßnahmen durch die zuständige Behörde im Einzelfall.

— Nds. MBl. Nr. 31/2017 S. 1071

Landeswahlleiterin

Ausscheiden von Ersatzpersonen für die Sitznachfolge im Niedersächsischen Landtag

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 17. 7. 2017
— LWL 11412/3.7 —

Gemäß § 72 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 NLWO vom 1. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 82), gebe ich Folgendes bekannt:

Nach § 45 Abs. 5 Satz 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. 2. 2017 (Nds. GVBl. S. 20), habe ich festgestellt, dass

Herr Hans-Joachim Rutenberg,
26826 Weener, Langeriepe 8,

Nummer 30 des Landeswahlvorschlags der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Landtagswahl am 20. 1. 2013, gemäß § 45 Abs. 1 i. V. m. § 38 Abs. 3 NLWG als Ersatzperson ausgeschieden ist.

— Nds. MBl. Nr. 31/2017 S. 1072

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Öffentliche Bekanntmachung; Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Hadelner Kanalschleuse, Otterndorf, im Schifffahrtsweg Elbe—Weser

Bek. d. NLWKN v. 9. 8. 2017
— VIL-62025-531-001 —

Der Plan für den Neubau der Hadelner Kanalschleuse ist auf Antrag des Landes Niedersachsen, vertreten durch den NLWKN — Betriebsstelle Stade —, vom 2. 8. 2016, geändert mit Antrag vom 16. 3. 2017, durch Beschluss vom 10. 7. 2017 — Aktenzeichen VI L-62025-531-001 — gemäß den §§ 68 ff. WHG festgestellt worden.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die 1854 errichtete vorhandene Schleuse im Bereich Otterndorf wird abgerissen und durch einen Neubau an gleicher Stelle ersetzt. Der Hadelner Kanal ist Teil des Schifffahrtsweges Elbe—Weser und dient gleichzeitig der Entwässerung der Geestflächen um Bad Bederkesa und der an den Kanal angrenzenden Flächen. Neben der eigentlichen Schleusenanlage ist die Herstellung eines Betriebsgebäudes und entsprechender Betriebsflächen vorgesehen. Darüber hinaus werden die Deichanschlüsse an das aktuelle Bestick angepasst und eine Sohlsicherung im Außentief zur Elbe hergerichtet.

Die Gesamtbauzeit beträgt ca. vier Jahre. Die Schleuse ist während der Bauzeit für einen Zeitraum von ca. drei Jahren für die Schifffahrt gesperrt. Die Entwässerung des Hadelner Kanals wird während der Baumaßnahme über ein temporäres Ersatzsystem sichergestellt, das nach Bauende für ein dauerhaftes Schöpfwerk des Wasser- und Bodenverbandes weitergenutzt werden soll.

Kompensationsmaßnahmen nach dem BNatschG sind im Naturschutzgebiet Schnook in der Gemeinde Geversdorf vorgesehen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der im Planfeststellungsbeschluss vom 10. 7. 2017 in Abschnitt I.2 aufgeführten Unterlagen sowie der in Abschnitt I.3 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise, auf die ausdrücklich hingewiesen wird.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 5 VwVfG als **Anlage** bekannt gemacht.

Jeweils eine Ausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der planfestgestellten Unterlagen liegt in der Zeit

vom 14. 8. bis 28. 8. 2017 (einschließlich)

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus:

- Samtgemeinde Land Hadeln, Bürgerbüro der Samtgemeinde Land Hadeln, Hadler Platz 1, 21762 Otterndorf,
montags und mittwochs 8.00 bis 14.00 Uhr,
dienstags, donnerstags und freitags 8.30 bis 12.30 Uhr,
dienstags und donnerstags 14.00 bis 17.30 Uhr;
- Samtgemeinde Börde Lamstedt, Schützenstraße 20, Zimmer 7, 21769 Lamstedt,
montags bis freitags 8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags zusätzlich 14.00 bis 18.00 Uhr;
- Stadt Geestland, Rathaus 2, Bad Bederkesa, Bürgerbüro, Am Markt 8, 27624 Geestland,
montags, dienstags, donnerstags 8.00 bis 18.00 Uhr,
mittwochs, freitags 8.00 bis 12.30 Uhr,
am ersten Samstag im Monat 8.00 bis 12.30 Uhr;
- Gemeinde Schiffdorf, Brameler Straße 13, Foyer des Rathauses, 27619 Schiffdorf,
montags bis freitags 8.00 bis 12.00 Uhr und
donnerstags zusätzlich 15.00 bis 18.00 Uhr;
- Gemeinde Wurster Nordseeküste, Westerbüttel 13, 27639 Wurster Nordseeküste, und Feuerweg 9, 27639 Wurster Nordseeküste,
montags bis freitags 8.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags zusätzlich 13.30 bis 16.00 Uhr,
donnerstags zusätzlich 13.30 bis 18.00 Uhr;
- Magistrat der Stadt Bremerhaven, Stadtplanungsamt, Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven, 1. Obergeschoss, Zimmer 109,
montags 9.00 bis 17.00 Uhr,
dienstags bis donnerstags 9.00 bis 15.00 Uhr,
freitags 9.00 bis 12.00 Uhr;